

# TSC Astoria Karlsruhe e.V.

## Satzung

Stand: 30.09.2023

### Inhaltsverzeichnis

---

§ 1 NAME, SITZ UND FARBEN .....	2
§ 2 GESCHÄFTSJAHR .....	2
§ 3 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT .....	2
§ 4 AMATEURGEDANKEN .....	2
§ 5 ORDNUNGEN .....	3
§ 6 KINDER- UND JUGENDSCHUTZ .....	3
§ 7 MITGLIEDSCHAFT DES VEREINS.....	3
§ 8 MITGLIEDER.....	3
§ 9 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 10 ÜBERTRITT .....	4
§ 11 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 12 RECHTE DER MITGLIEDER.....	5
§ 13 PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	5
§ 14 ORGANE DES VEREINS .....	6
§ 15 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	6
§ 16 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	6
§ 17 REGULARIEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ 18 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND .....	8
§ 19 DER ERWEITERTE VORSTAND.....	8
§ 20 DER/DIE JUGENDWART/-IN .....	9
§ 21 KASSENPRÜFUNG .....	9
§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	9
§ 23 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN .....	9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich oder divers verzichtet und auf die neutrale Form bzw. Paarform ausgewichen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern erfolgt in Textform gemäß § 126 b BGB und schließt insbesondere den Versand einer E-Mail ein.

Hat ein Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, so gilt eine Mitteilung des Vereins an das Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds abgesandt wurde.

## § 1 Name, Sitz und Farben

---

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Astoria Karlsruhe e. V.“ (TSC Astoria Karlsruhe e. V.). Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der VR-Nummer 100539 eingetragen.
- (2) Die Farben des Vereins sind schwarz und orange.

## § 2 Geschäftsjahr

---

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

---

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tanzsports sowie des Turniertanzes nach sportlichen Regeln. Dabei ist Neutralität und Toleranz in allen politischen, religiösen, weltanschaulichen und rassistischen Fragen zu wahren.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 4 Amateurgedanken

---

Der Verein ist auf dem Amateurgedanken aufgebaut.

---

## § 5 Ordnungen

---

- (1) Der Verein hat folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
  - a) Beitrags- und Gebührenordnung
  - b) Sportordnung
  - c) Ehrungsordnung
- (2) Die Beitrags- und Gebührenordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen oder geändert werden.
- (3) Die Sportordnung und die Ehrungsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen oder geändert werden.

---

## § 6 Kinder- und Jugendschutz

---

Der Verein, sein Vorstand sowie seine Mitglieder und Trainer/-innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und die körperliche und seelische Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

---

## § 7 Mitgliedschaft des Vereins

---

- (1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
  - a) Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW),
  - b) Badischer Sportbund Nord e. V. (BSB Nord),
  - c) Deutscher Tanzsportverband e. V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB),
  - d) Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V. (BBS) im Deutschen Behindertensportverband (DBS) – Rollstuhl-Tanzsport – im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
- (2) Der Verein kann Mitglied weiterer Verbände und Organisationen werden, wenn dies seinem Vereinszweck dient.

---

## § 8 Mitglieder

---

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse für den Verein im Sinne dieser Satzung zeigt.
- (2) Der Verein gliedert sich in folgende Mitgliedergruppen:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Fördermitglieder und
  - c) Ehrenmitglieder.

- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst im Verein sportlich betätigen. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in
  - a) Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr),
  - b) Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und
  - c) Erwachsene.
- (4) Fördermitglieder sind Mitglieder, die nicht am regelmäßigen Sportbetrieb des Vereins teilnehmen, die aber ansonsten die Ziele und den Zweck des Vereins ideell und insbesondere materiell fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.

## § 9 Erwerb der Mitgliedschaft

---

- (1) Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied sind schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

## § 10 Übertritt

---

- (1) Der Übertritt von einer Mitgliedergruppe in eine andere ist möglich.
- (2) Der Antrag zum Übertritt ist in Textform an den erweiterten Vorstand zu richten.
- (3) Der Übertritt vom ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich.
- (4) Der Übertritt vom Fördermitglied zum ordentlichen Mitglied ist ohne Antragsfrist zum Ende eines Monats möglich.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

---

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende. Die Austrittserklärung aus dem Verein ist in Textform an den erweiterten Vorstand zu richten.
- (3) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand ist und den Zahlungsrückstand nicht innerhalb der im zweiten Mahnschreiben gesetzten Frist ausgleicht, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf. Das Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen. Des Weiteren wird das im zweiten Mahnschreiben angedrohte Mahnverfahren kostenpflichtig eingeleitet.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung schuldhaft und grob verstößt oder dem Ansehen des Vereins einen schweren Schaden zufügt. Vor Beschlussfassung über den beabsichtigten Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der erweiterte Vorstand beschließt über den Vereinsausschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Es müssen alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

anwesend oder mittels elektronischer Kommunikationsmedien zugegen sein. Falls das betroffene Mitglied dem erweiterten Vorstand angehört, so hat es bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Beschlussfassung in Textform bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb von vier Wochen ab Zugang Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend in geheimer Abstimmung über den Einspruch. Es ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ist dem betroffenen Mitglied in Textform bekannt zu geben.

Der Ausschluss wird mit der Entscheidung des erweiterten Vorstands wirksam. Ein vereinsinternes Rechtsmittel hiergegen findet nicht statt.

## § 12 Rechte der Mitglieder

---

- (1) Ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nur durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Es ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht am Gruppenunterricht der Sparten teilzunehmen.  
Näheres regelt die Sportordnung.
- (5) Fördermitglieder haben das Recht maximal ein Mal im Monat nach Absprache mit dem/der Tanzsportwart/-in und/oder dem erweiterten Vorstand an einem Gruppentraining (außer Turnier-Gruppenunterricht) teilzunehmen.

## § 13 Pflichten der Mitglieder

---

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und weiterer Gebühren werden ausschließlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Für Angebote, die sich auch an Nicht-Mitglieder richten (insbesondere Workshops und Kurse), legt der erweiterte Vorstand die Höhe und Fälligkeit der zu leistenden Teilnahmegebühren fest.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Postanschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Bankverbindung (falls eine Einzugsermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge erteilt wurde) unverzüglich und unaufgefordert dem erweiterten Vorstand in Textform mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet Nicht-Mitgliedern (ausgenommen Aufsichtspersonen von Mitgliedern) keinen Zugang zu der Trainingsstätte des Vereins zu ermöglichen. Eine Ausnahme gilt nur für die dreimalige Teilnahme am Training als Probetraining nach vorheriger Absprache mit dem erweiterten Vorstand oder den jeweiligen Vereinstrainern und -trainerinnen.

## § 14 Organe des Vereins

---

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

## § 15 Die Mitgliederversammlung

---

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Kalenderjahr einberufen.
- (2) Drei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Ankündigung in Textform an alle Mitglieder verschickt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Termin durch eine Mitteilung in Textform an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Hierbei ist die Versendung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse ausreichend. Zusätzlich muss auf die Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins ([www.astoria-karlsruhe.de](http://www.astoria-karlsruhe.de)) hingewiesen werden.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform einzureichen.
- (4) Rechtzeitig beim geschäftsführenden Vorstand eingegangene Anträge sind in der Tagesordnung aufzuführen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur zur Beratung und zur Beschlussfassung gelangen, wenn sich eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hierfür ausspricht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungs- oder Ordnungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Für die Einberufung gelten die Absätze 2, 3 und 4 sinngemäß. Die Frist der Ankündigung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt allerdings nur 2 Monate.

## § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

---

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des erweiterten Vorstandes (außer des Jugendwarts/der Jugendwartin),
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen,
- c) Bestätigung des Jugendwarts/der Jugendwartin,
- d) Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- f) Erteilung der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge oder Dringlichkeitsanträge,
- h) Satzungs- und Ordnungsänderungen,
- i) Entscheidung über Auflösung des Vereins.

## § 17 Regularien der Mitgliederversammlung

---

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Die Wahl der/des ersten Vorsitzenden leitet eine von der Mitgliederversammlung gewählte Versammlungsleitung.
- (2) Die Protokollierung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Schriftführer/-in. Ist diese/-r verhindert, bestimmt die Versammlung eine/-n Protokollführer/-in. Alle in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sollen im Wortlaut protokolliert werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 12 Absätze 1 und 2 dieser Satzung.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies beantragt und von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder befürwortet werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes regelt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (6) Alle Wahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Ein/-e gewählte/-r Amtsträger/-in kann nur von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes schriftlich vorliegt.
- (7) Die Wahlen zu den Ämtern des erweiterten Vorstands (außer des Jugendwartpostens) erfolgen in getrennten Wahlgängen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig, ansonsten ist zwingend geheim zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Die gewählten Personen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Eine Vertretung von Mitgliedern ist möglich, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 2 dieser Satzung.
- (9) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nicht möglich. Sind in der zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.

## § 18 Der geschäftsführende Vorstand

---

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
  - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c) und dem/der Kassenwart/-in.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes seiner Mitglieder ist für den Verein alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in jeglicher Hinsicht, gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die von den anderen Organen gefassten Beschlüsse durch.

## § 19 Der erweiterte Vorstand

---

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (§ 18 Absatz 1 dieser Satzung) sowie
  - a) dem/der Schriftführer/-in,
  - b) dem/der Tanzsportwart/-in,
  - c) dem/der Jugendwart/-in,
  - d) dem/der Veranstaltungswart/-in,
  - e) dem/der Pressewart/-in,
  - f) drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- (2) Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht in einer Abstimmung im erweiterten Vorstand. Sofern erforderlich, kann ein Amt auch durch mehrere Personen geführt werden.
- (3) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsträger/-innen des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 BGB).
- (4) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben, sowie Arbeits- und Dienstverhältnisse begründen und beenden.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Sitzungshäufigkeit, die Einladungsfristen und die Regeln zur Beschlussfähigkeit festgelegt werden. Der erweiterte Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung auch Regeln für Online-Vorstandssitzungen oder Umlauf-Beschlüsse in Textform festlegen.
- (6) Der erweiterte Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Projekte Ausschüsse aus Mitgliedern einsetzen. Ein Ausschuss kann einem Mitglied des erweiterten Vorstands zugeordnet werden, das diesem Ausschuss vorsteht und ihn leitet.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die die Satzung keinem anderen Organ zuweist.
- (8) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend oder mittels elektronischer Kommunikationsmedien zugegen sind.
- (9) Der erweiterte Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.



---

## § 20 Der/die Jugendwart/-in

---

- (1) Der/die Jugendwart/-in repräsentiert alle Mitglieder, welche das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Der/die Jugendwart/-in wird für die Dauer von zwei Jahren in einer Jugendversammlung von Mitgliedern, welche das 22. Lebensjahres noch nicht vollendet haben, gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der/die Gewählte bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

---

## § 21 Kassenprüfung

---

- (1) Die Kasse des Vereins wird rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer/-innen überprüft. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht mit ihrem Ergebnis vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen dürfen selbst nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

---

## § 22 Auflösung des Vereins

---

- (1) Für die Auflösung des Vereins gilt § 17 Absatz 9 dieser Satzung.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund Nord e. V. (BSB Nord), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere für tanzsportliche Zwecke, zu verwenden hat.

---

## § 23 Übergangs- und Schlussvorschriften

---

- (1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.09.2023 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt gemäß § 71 Absatz 1 BGB mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 25.09.2020 tritt am selben Tage außer Kraft.
- (2) Sollte das Registergericht für die Eintragung der Satzung Änderungen oder Ergänzungen fordern, so wird der erweiterte Vorstand ermächtigt, durch entsprechende Änderungen oder Ergänzungen das Eintragungshindernis zu beseitigen.

Karlsruhe, den 30.09.2023

DER VORSTAND